Neuer Verband der Lohnsteuerhilfevereine e.V.

NVL e.V. ✉ 13465 Berlin Oranienburger Chaussee 51

Bundesministerium der Finanzen
Referat IV A 1
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Berlin, 21. Januar 2016

per E-Mail: Stephan.Thaens@bmf.bund.de

Vordrucke zur Abgabe der Einkommensteuer-/Feststellungserklärungen 2016
BMF-Schreiben vom 26. August 2015 - IV A 1 - S 2532/15/10001 (2015/0732483) -
GZ IV A 1 - S 2532/15/10001, DOK 2015/1179891

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Thaens,

vielen Dank für Ihr Schreiben, mit dem Sie um Anregungen und Änderungswünsche zur Gestaltung der Vordrucke zur Abgabe der Einkommensteuer- und Feststellungserklärungen für den Veranlagungszeitraum 2016 bitten. Wir möchten uns an der Stelle dafür bedanken, dass etliche unserer Anregungen in den vergangenen Jahren übernommen wurden.

Abgesehen von diversen betragsmäßigen Änderungen insbesondere im Zusammenhang mit der Anhebung des Existenzminimums und des Kindergeldes sowie Kinderfreibetrags geben die Gesetzgebungsverfahren wenig Anlass zur Anpassung der Vordrucke. Aus diesem Grund haben wir nur wenige weitere Vorschläge. Einige Punkte waren bereits in unserem letzten Schreiben enthalten, wurden jedoch möglicherweise aus redaktionellen Gründen nicht umgesetzt. Wir haben diese deshalb nachfolgend nochmals dargelegt.

Hauptvordruck

Zeile 43 und 44 - Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung

In der Anleitung sollte die rechtliche Änderung zur Anerkennung einer Erstausbildung (§ 9 Absatz 6 EStG) aufgeführt werden, gegebenenfalls zusätzlich oder alternativ in der Anleitung zur Anlage N Zeile 44.

© nvl-wart typ 3a/1996

Zeile 65 - Beantragung des Pflegepauschbetrags

In den Vordruckentwürfen für 2015 war vorgesehen, den Text zur Eintragung dahingehend zu ändern, dass die Antragstellung des Steuerpflichtigen abgefragt wird. Diese vorgesehene Abfrage ist sachgerecht, da der Pflegepauschbetrag wahlweise anstelle einer Steuerermäßigung nach § 33 EStG geltend gemacht werden kann (§ 33b Abs. 6 Satz 1 EStG). In der Endfassung der Vordrucke 2015 wurde diese Textänderung nicht umgesetzt. Wir regen an, sie in die Vordrucke für 2016 aufzunehmen. Da dieses Wahlrecht auch für die Behinderten-Pauschbeträge nach § 33 b Abs. 1,2 EStG gilt, sollte konsequenterweise der Text über Zeile 61 gleichermaßen angepasst werden.

Zeile 67 - Andere außergewöhnliche Belastungen

Die Abfrage wurde auf eine Zeile reduziert. In der Praxis liegen häufig mehrere Sachverhalte vor. Weder aus der Abfrage im Vordruck noch aus der Anleitung ist erkennbar, ob der Steuerpflichtige hier lediglich die Art der Aufwendungen zusammenfassend beschreiben (beispielsweise Krankheitskosten) und die Summe eintragen soll oder ob bei mehreren Aufwendungen eine selbst erstellte Anlage beigefügt werden soll. Eine Klarstellung halten wir für wünschenswert.

Zeilen 97 und 98

Da diese Zeilen optisch vom vorhergehenden Abfrageteil getrennt wurden, sollte die Überschrift zur besseren Klarheit um die Worte „im Kalenderjahr 2015“ ergänzt werden - analog der Überschrift zur Zeile 93.

<u>Anlage Kind</u>

Anleitung zu Zeile 23 ff

In der Anleitung sollte die BFH-Rechtsprechung zur einheitlichen Erstausbildung bei dualen Studiengängen und bei mehreren Ausbildungsabschnitten (mehraktige Ausbildung) aufgenommen werden (Urteile vom 03.07.2014, Az. III R 52/13 - BStBl 2015 II, 152; vom 15.04.2015, Az. VI R 27/14, vom 16.06.2015, Az. XI R 1/14 und vom 3.09.2015, VI R 9/15).

Wir hoffen, dass unsere Hinweise zweckdienlich sind. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Rauhöft
Geschäftsführer